

Rechtliche Grundlagen für Kooperationen zwischen Musikschule und Schule

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW – SchulG)
Vom 15. Februar 2005
(GV. NRW. S. 102)

<https://bass.schul-welt.de/6043.htm>

Erster Teil

Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt

Auftrag der Schule

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

§ 5

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zweiter Abschnitt

Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 9

Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule) Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuerungsgruppen vorgesehen werden.

Fünfter Teil

Schulverhältnis

Zweiter Abschnitt

Leistungsbewertung

§ 49

Zeugnisse,

Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich diese Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

Grundlagenerlass 12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagschulen

sowie

außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

in Primarbereich und Sekundarstufe I

(RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)

1 Grundlagen

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig. (§ 55 SchulG)

3 Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- ...
- ...
- Die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“
- ...
- Die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- Zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, ...
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von

Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,

- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ..
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger hält die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgebäudes durchgeführt werden. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG)

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigen die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

7 Das Personal

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und –lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. D. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG – Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
- RdErl. D. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21- Nr. 1),
- RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. D. KM v. 24.05.1976 „Grundausbildung in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8)

Seit dem Regierungswechsel durch die Landtagswahl 2017 befindet sich das Gymnasium wieder in der Umstellung von G8 zu G9. Der Prozess wird begleitet durch das QUA-LiS (Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule), auf dessen Website die aktuellen Informationen zur Verfügung stehen.

QUA-LiS-Orientierungshilfe (wird sukzessive ergänzt):

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/orientierungshilfe-g8/>

BILDUNGSPARTNER NRW – MUSIKSCHULE UND SCHULE

Quelle: www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de

Wegweiser

Inhalte:

Sechs Schritte zu einer verlässlichen Partnerschaft

- Schritt 1 Grundverständnis der Kooperation klären - Interner Dialog
- Schritt 2 Kontaktaufnahme
- Schritt 3 Absichtserklärung
- Schritt 4 Kooperationsvereinbarung
- Schritt 5 Umsetzung des Kooperationsvorhabens
- Schritt 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Informationen

- Steckbrief Schule
- Lehrplan Musik – Grundschule (2008)
- Kernlehrplan für Musik Sekundarstufe I – Gymnasium (G8)
- Konkretisierte Kompetenzerwartungen Ende Jahrgangsstufe 6
- Konkretisierte Kompetenzerwartungen Ende Jahrgangsstufe 9
- Für Kooperationen relevante Mitwirkungsgruppen an Schulen

Siehe

https://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Material/Wegweiser_Musikschule.pdf

Gemeinsame Erklärungen

„Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vereinbaren eine gemeinsame Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Musikschulen. Dieses Vorhaben wird unterstützt und begleitet vom Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V. und der Medienberatung NRW. Als Ausdruck der gemeinsam von Land und Kommunen getragenen Verantwortung für die Bildungs- und Zukunftschancen unserer Kinder und Jugendlichen fördern wir landesweit die systematische Zusammenarbeit von Musikschulen mit Schulen.

...“

Im März 2017 haben die NRW-Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände zudem die Partnerschaft von Schulen und außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen im Allgemeinen mit der gemeinsamen Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner in NRW“ erneuert. Siehe:

<https://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Material/Basismaterial/Unterzeichneter-Gemeinsame-Erklärung-2025-mit-Agenden.pdf>

Weitere Materialien:

- Flyer
- Steckbrief
- Absichtserklärung
- Musterkooperationsvereinbarung
- Kooperationsverlängerung
- Kooperationsformen Musikschule

<http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Material/>

Link zum Thema „Besondere Lernleistung“:

Häufig gestellte Fragen zur besonderen Lernleistung siehe

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Besondere-Lernleistung/index.html>